

M XXXIX. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung, betreffend die Verwaltungs-Angelegenheiten, welche aus der hiesigen Stadt vi commiss. auf das Fürstliche Justizamt hier übertragen worden sind, vom 8. Juli 1858.

Nachdem mit Höchster Genehmigung die Bearbeitung folgender Verwaltungs-Angelegenheiten, als:

- 1) die Ausfertigung von Pässen, Paßkarten, Wanderbüchern und andern Legitimations-Papieren (cf. §. 9 der Verordnung vom 1. Mai d. J.),
- 2) die Besorgung der Schub-Angelegenheiten (§. 9 *ibid.*),
- 3) die Ausfertigung der Jagdkarten (§. 10 *ibid.*),
- 4) die Ausfertigung von Gewerbebescheinigungen (§. 20 *ibid.*),
- 5) die Innungs-Angelegenheiten nach Maßgabe des §. 20 *ibid.*,
- 6) die Ein- und Auswanderungs-Angelegenheiten, sowie die Unterhand-Berpflichtungen (§. 15 *ibid.*),
- 7) die Verpflichtung der Wund- und Thierärzte, Apotheker und Hebammen, nach Maßgabe des §. 13 *ibid.*,

insoweit solche auf die hiesige Stadt sich beziehen und nach §. 2 der Verordnung vom 3. Mai d. J. an sich zum Ressort der unterzeichneten Fürstl. Regierung gehören, dem hiesigen Fürstl. Justizamte übertragen worden, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 8. Juli 1858.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
Scheidt.